

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion der CDU

#### **Prüfungsauftrag hinsichtlich der Einrichtung weiterer Kapazitäten für Klagen aus Versicherungsverträgen beim Landgericht Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert zu prüfen, ob die im Zuge der Reform des Versicherungsvertragsrechtes gemäß § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) neu geschaffene örtliche Zuständigkeit der Gerichte auch des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers die Einrichtung einer beziehungsweise mehrerer zusätzlicher Kammern für Klagen aus dem Versicherungsvertrag beim Landgericht Berlin erfordert.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgeordnetenhaus bis zum 31. März 2009 zu berichten.

#### *Begründung:*

Bis zur Neuregelung des Versicherungsvertragsrechtes 2008 regelte § 48 VVG („Gerichtsstand der Agentur“) für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Demnach war das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsvertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte. Mit der Neufassung des VVG bestimmt § 215 Absatz 1, dass für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der

Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht sogar ausschließlich zuständig (Absatz 2).

Vor der Einführung des § 215 VVG waren die Berliner häufig gezwungen, gerichtliche Auseinandersetzungen an Gerichten außerhalb Berlins zu führen. Mit der Neuregelung könnte sich das ändern. Ein Anstieg der Fallzahlen dieser Verfahren vor Berliner Gerichten erscheint wahrscheinlich. Angemessene Kapazitäten an den Berliner Gerichten müssen vorgehalten werden.

Berlin, den 10. Februar 2009

Henkel Seibeld Rissmann Gram  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU